

Redaktioneller Teil.

(Nr. 112.)

Verzeichnis

der in den Monaten April bis Juni 1924 bei der Geschäftsstelle hinterlegten Rundschreiben mit eigenhändiger Unterschrift.

- Buchhandlung Gustav Haring, Grosso, Versand- und Exportbuchhandlung in Niedersiedlitz-Dresden.** Die bisher in Interessengemeinschaft mit dem Verlag H. G. Münchmeyer, G. m. b. H., Niedersiedlitz, betriebene Versand- und Exportbuchhandlung wurde erweitert und am 18. Februar 1924 handelsgerichtlich unter obiger Firma eingetragen. (1. April 1924.)
- Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M.** Den Herren Dr. Ernst Dröschner, Mag. Diedrich, Otto Tobies und Werner Simons wurde Prokura erteilt. Jeder der Herren ist allein berechtigt, durch Zeichnung die Firma zu vertreten. Handlungsvollmacht wurde erteilt den Herren Theodor Trog, Dr. Karl Vösselholz, Fritz Kupferschmidt und Werner Fischer. (1. Juni 1924.)
- Kunst- und Bücherstube J. Diezler in Rheydt.** Unter dieser Firma eröffnete Herr Jos. Diezler in Rheydt am 1. Juni 1924 eine Buch- und Kunsthandlung. (15. Mai 24.)
- Meißner & Buch in Leipzig.** Den Herren Wolfgang von Asmuth und Erich Knothe wurde Gesamtprokura erteilt. Beide Herren zeichnen die Firma zusammen oder einzeln mit einem der seitherigen Prokuristen. (1. April 1924.)
- H. G. Münchmeyer, G. m. b. H., Niedersiedlitz, f. Buchhandlung Gustav Haring.**
- Gustav Pritz & Co. in Leipzig-Stötteritz f. Otto Wigand'sche Buchdruckerei.**
- Mag. Schmidt-Römhild, Buchdruckerei und Verlag in Lübeck.** Die bisher unter dem Namen Mag. Schmidt geführte Firma wird nach handelsgerichtlicher Eintragung unter obiger Firma in der bisherigen Weise weitergeführt. (Mai 1924.)
- Süddeutsche Groß-Buchhandlung G. Umbreit & Co. in Stuttgart.** Die Firma übernahm käuflich die Abteilungen Kommissionsbuchhandlung und Großsortiment mit dem gesamten Lager der Firma Röder & Dietrich, G. m. b. H. in Stuttgart. (18. März 1924.)
- F. C. W. Vogel in Leipzig.** Die Herren Rudolf Lampe-Bischer und Curt Flenker wurden als Teilhaber aufgenommen. (Ostern 1924.)
- Otto Wigand'sche Buchdruckerei G. m. b. H. in Leipzig.** Herr Walter Vielesfeld ist als Geschäftsführer ausgeschieden, alleinige Gesellschafter sind die Herren Heinrich Lange und Paul Meuche. Herr Walter Vielesfeld ist in die Firma Gustav Pritz & Co. in Leipzig-Stötteritz eingetreten.

Leipzig, den 18. Juli 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

J. A.: Weissenborn, Sekr.

Urheberrecht und Rundfunk

von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

(Bgl. Bbl. Nr. 145.)

Die Ausführungen Elsters im Börsenblatt laufender Jahrgang Nr. 145, die die Rundfunkwiedergabe nicht als Vortrag, sondern als Vervielfältigung im Sinne des § 11 U. Urh. G. ansehen, fordern zum Widerspruch heraus insbesondere unter Berücksichtigung des Wettbewerbsgedankens, den ich gleich Elster als das Kriterium in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes auffasse.

Der § 11, Abs. 3 U. U. G. gibt dem Verfasser die ausschließliche Befugnis, sein Werk öffentlich vorzutragen, solange es nicht erschienen ist, d. h. solange es nicht vollständig im Druck wiedergegeben vorliegt. Denn von diesem Augenblick an, da das Werk in der der Öffentlichkeit darzubietenden Erscheinungsform fixiert worden ist, ist das Werk aus der Persönlichkeitsphäre des Verfassers herausgetreten: es ist Verlehrsgut geworden. Ein Wettbewerb aber zwischen diesem Verlehrsgut, dem für Dritte kenntlich fixierten Werke, und dem Vortrag dieses Werkes ist nicht möglich. Zwar lernt jeder, der dem Vortragenden zuhört, sei es nun unmittelbar, sei es vermittelt des Empfängers beim Rundfunk, dieses Werk kennen, aber er erhält das Werk nicht in seiner Festlegungsform. Die Kenntnis des Werkes ist dem Besitz des Druckexemplars nicht gleich oder gleichartig zu erachten, handelt es sich um die Frage des Wettbewerbs. Den gleichen Gedanken vertritt der Gesetzgeber, indem er nach § 11, Abs. 1, U. U. G. ausdrücklich bestimmt, daß die urheberrechtliche Befugnis des Verfassers sich nicht auf das Verleihen rechtmäßig hergestellter Vervielfältigungsexemplare erstreckt. Denn auch durch diese unentgeltliche Gebrauchsüberlassung des Werkexemplars wird dem Entleiher zwar die Kenntnis des Werkes vermittelt, aber sie setzt ihn nur vorübergehend in den Besitz des Exemplars. Es besteht für ihn wie für den Hörer des Vortrages nach Beendigung der Leihe keine Möglichkeit, sich erneut Kenntnis des Werkes zu verschaffen, es sei denn durch erneute Entleiherung oder durch erneutes Hören. Der dauernde Besitz am Werkexemplar steht aus.

Ist aber einmal das Werk aus der Persönlichkeitsphäre des Autors entlassen, hat der Verfasser mit anderen Worten sich entschlossen, das Werk zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen, so hat die Allgemeinheit auch ein Interesse daran, dieses Werk kennenzulernen; denn das Gemeininteresse ist (wie Elster selbst im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht 1921, Seite 41, dargetan hat) die Grenze des gewerblichen Rechtsschutzes.

Wenn die Reichspostverwaltung die Fixierung des im Rundfunk Gehörten verbietet, so ist dies nicht ganz richtig, denn das Niederschreiben, also die Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist nach § 15, Abs. 2 U. U. G. zulässig, wenn sie zum eigenen Gebrauch geschieht und der Niederschreibende hiermit nicht den Zweck verbindet, aus der Niederschrift eine Einnahme zu erzielen. Lediglich die gewerbliche Vervielfältigung der Niederschrift ist zu untersagen. Es steht jedem Teilnehmer am Rundfunk frei, die rundfunklich verbreiteten Schriftwerke für sich aufzuzeichnen.

Herr Dr. Willy Hoffmann stößt mit diesen Ausführungen offene Türen ein, und ich kann nur bitten, meine Darlegungen nochmals zu lesen. Das, was er über die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Vortrag und Vervielfältigung sagt, ist so selbstverständlich, daß ich dies wegen seiner Selbstverständlichkeit glaubte nicht besonders hervorheben zu müssen. Ich habe vielmehr darüber hinaus, und zwar durch Sperrdruck betont, daß durch den Rundfunk neue Tatbestände auftreten können, die den wettbewerblichen Unterschied zwischen dieser Wiedergabe und der Vervielfältigung verwischen und aufheben, so z. B. wenn Zeitungsartikel (die man nicht als Bücher dauernd aufhebt!) durch den Rundfunk ersetzt werden. Soweit Wettbewerb eintritt — habe ich gesagt —, soweit muß neue Erkenntnis Platz greifen. Das galt es zu sehen und zu betonen. Daß dies für die Rundfunkwiedergaben nicht durchweg zutrifft, ging schon aus meinem Aufsatz klar hervor. An der neuen Erkenntnis ändern die Ausführungen Hoffmanns, die übrigens dem Urheber und Verleger ungünstig sind, zunächst nichts.

Alexander Elster.